

Gebührensatzung des Medienzentrums des Landkreises Harz

Aufgrund des § 8, Abs. 1 KVG LSA vom 17.06.2014, in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 des KAG LSA vom 13.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 09.03.2016 folgende Gebührensatzung des Medienzentrums des Landkreises Harz beschlossen:

§ 1 Ausleihgebühren für Geräte

Pro Tag werden laut den in § 7, Absatz 3 der Satzung für die Benutzung von Bildungsmedien, Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums festgelegten gebührenpflichtigen Ausleihzeiträumen folgende Gebühren erhoben:

Multimediakoffer mit Notebook, Beamer und Boxen	18,00 €
Kompakt-Lautsprecher-Box LS100 mit 100-Watt-Verstärker	3,00 €
Kabellose Boxenanlage mit Mikrofon	15,00 €
Overheadprojektor	2,50 €
Videoplayer	2,00 €
Diaprojektor	2,00 €
Episkop A&K Epilux DP30	6,00 €
Kassettenrekorder AV 30 Copy	2,00 €
Funkmikrofon	2,00 €
Funkansteckmikrofon	2,00 €
Mikrofon	2,00 €
Adapter-Kassette	0,50 €
Leinwand 1,80 x 1,80 m	2,00 €
Stativleinwand Combiflex	2,00 €
Stativ	2,00 €
Mini-Stativ Star 8	2,00 €
Farb-TV-Monitor 35-cm-Bild	2,00 €
Daten-/Videoprojektor NEC VT 440 o.ä.	10,00 €

§ 2 Mahngebühr

Ab dem 2. Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

§ 3 Überziehungsgebühr für Medien

Pro Medium und Tag wird ab dem ersten Überziehungstag eine Überziehungsgebühr von 0,50 Euro erhoben.

§ 4 Kostenerstattung bei Beschädigung/Zerstörung/Verlust

1. Bei Beschädigung ausgeliehener Geräte und Medieneinheiten einschließlich der darauf befindlichen Daten sowie der Verpackungen/Behältnisse werden gemäß den Festlegungen im § 9 der Satzung für die Benutzung von Bildungsmedien, Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums dem Entleiher die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

2. Bei Zerstörung oder Verlust derselben wird dem Entleiher der Zeitwert in Rechnung gestellt bzw. hat dieser die Möglichkeit der Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzes.

